

# **DIE BETREUUNG**

## **EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT**

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 42 • Jhrg.10 – Sept. 2010

---

### **In eigener Sache**

Nun ist die Zeit der Ruhe und Entspannung vorbei. Für viele von uns ist der Alltag wieder eingelehrt.

Wir hoffen, Sie hatten eine schöne Zeit!

Auch in unserer neuen Ausgabe haben wir wieder Informationen zu Betreuungen sowie Lesenswertes für Sie zusammengestellt.



Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

---

### **Aus dem Inhalt**

|   |    |
|---|----|
| <b>In eigener Sache</b> .....   | 1  |
| <b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....   | 2  |
| <b>Sachbeiträge aus der Rechtsprechung</b>  |    |
| Schuldhaftes Pflichtverletzung durch das Unterlassen einer Anmeldung zur Pflegeversicherung ... | 4  |
| Zur Mittellosigkeit.....  | 6  |
| <b>Pressemitteilungen und Meldungen</b>   |    |
| Bundesgerichtshof stärkt Recht auf Sterben in Würde.....  | 7  |
| <b>Verbrauchertipps und Informationen</b>   |    |
| Vorsicht bei Vertragsabschluss .....  | 8  |
| Betreutes Wohnen in Familien .....  | 9  |
| Senioren-Assistenz...die neue Dienstleistung .....  | 10 |
| <b>Zu guter Letzt</b> .....   | 11 |
| <b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....   | 12 |

---

**Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

### **Organe des Betreuungsvereins**

#### **a) Vorstand**

1. Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: [vorstand@btv-ploen.de](mailto:vorstand@btv-ploen.de);  
Tel.:04307 – 5492
  2. Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Michael Wank  
Schriftführerin: Frau Heide Pabst

b) **Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;  
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

#### **c) Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

## **Aktuelles aus dem Verein**

Termine des Fortbildungsprogramms des zweiten Halbjahres 2010:

### **Montag, 20. September 2010, 18 Uhr**

**Forum:** „Es ist normal, verschieden zu sein.“ Grundlegende Informationen zum Thema „Inklusion“

**Referent:** Frau Eleonore Wittrien-Hegeler, Arbeiterwohlfahrt Mittelholstein

**Ort:** Arbeiter- Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Str. 9 in Preetz

### **Freitag, 1.10. – Sonnabend, 2.10.2010**

**Fortbildung:** „Lust und Frust im Ehrenamt“

**Leitung:** Bernd Albert

**Ort:** Akademie am See, Koppelsberg 7, 24306 Plön

### **Montag, 18. Oktober 2010, 18 Uhr**

**Forum:** Erfahrungsaustausch

**Ort:** Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Str. 9, Preetz

### **Montag, 15. November 2010, 18 Uhr**

**Forum:** Wege zu einer menschenwürdigen Bestattung: Vorsorgemöglichkeiten, Ordnungsamtbestattung, gesetzliche Grundlagen

**Referent:** Herr Knud Petersdotter, Bestattungsinstitut Petersdotter

**Ort:** Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Str. 9, Preetz

### **Sonnabend, 27. November 2010, 10 – 17 Uhr**

**Fortbildung:** „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“  
gesonderte Ausschreibung folgt

### **Montag, 6. Dezember 2010, 18 Uhr**

**Forum:** Adventsfeier

**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz  
gesonderte Einladung folgt

## Schuldhafte Pflichtverletzung durch das Unterlassen einer Anmeldung zur Pflegeversicherung

OLG Hamm, Urteil vom 08.08.2009 - Az: 13 U 75/07

**E**in Träger der Sozialhilfe klagt gegen eine Berufsbetreuerin, da diese es unterlassen habe, einen Betreuten bei der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) anzumelden.

Das Landgericht Hagen (Urteil vom 21.02.2007 — Az: 20 198/05) hat die Klage abgewiesen und zur Begründung vorgetragen, dass die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1

SGB X (Übergang des Schadensersatzanspruchs auf einen Sozialleistungsträger) nicht vorlägen. Es fehle an der notwendigen sachlichen Kongruenz der vom Kläger erbrachten Sozialleistungen mit dem übergeleiteten Schadensersatzanspruch gegen die Berufsbetreuerin. Der Kläger habe seine Leistungen als Träger der Sozialhilfe nicht aufgrund der Schädigung durch die Berufsbetreuerin erbracht, sondern aufgrund der Behinderung des Betreuten.

Zudem liege auch kein Schaden vor, wenn die Beklagte für den Betreuten die Möglichkeit der Versicherung über den Sozialhilfeträger wähle.

Der Sozialhilfeträger übernehme die Heimbetreuung und die dafür erforderlichen Kosten.

### Versicherungsschutz ist ein wesentliches Gut

Die hiergegen gerichtete Berufung hatte Erfolg. Nach Ansicht des OLG Hamm ist die Klage in vollem Umfang begründet. Die Beklagte habe durch das Unterlassen der Anmeldung zur Pflegeversicherung ihre dem Betreuten gegenüber bestehenden Pflichten als Betreuerin schuldhaft verletzt.

Gem. § 1901 Abs. 2 BGB habe ein Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspreche. Sie habe dafür Sorge zu tragen, dass der Betreute — soweit wie möglich — in angemessenem und erforderlichem Umfang kranken- und pflegeversichert ist. Gerade bei einer körperlich und geistig behinderten Person sei das Bestehen einer Kranken- und einer Pflegeversicherung von besonderer Bedeutung. Nach dem Auslaufen des gesetzlichen Versicherungsschutzes aufgrund der Beendigung der Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen hätte die Betreuerin dafür Sorge tragen müssen, dass der Betreute soweit wie möglich weiterhin Versicherungsschutz genießt.

Das Bestehen von Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sei in einer modernen Gesellschaft grundsätzlich ein notwendiger, geradezu unabdingbarer Bestandteil einer verantwortungsbewussten Lebensgestaltung jedes Einzelnen. Auch ein Beratungsfehler der Kranken- oder Pflegekasse könne die Betreuerin im Verhältnis zum Betreuten nicht entlasten.



## **Inanspruchnahme von Sozialhilfe für Pflegeleistungen ist ein Schaden**

Das OLG stellt fest, dass es sich bei den Leistungen des Sozialhilfeträgers nicht um Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses, sondern um den Ausgleich der durch das Fehlen der Leistungen der Pflegeversicherung insoweit bestehenden Bedürftigkeit handelt. Der Betreute sei nicht über den Sozialhilfeträger versichert. Der Bezug von Sozialhilfe sei keine Versicherung und auch keine gleichwertige Alternative zum Bestehen von Versicherungsschutz.

## **Subsidiarität der Sozialhilfe**

Werde der Betreute durch eine unterbliebene Handlung des Betreuers, zu der dieser verpflichtet sei, bedürftig und sei er deswegen — ggf. in weitergehendem Umfang als sonst — auf Sozialhilfe angewiesen, dann sei ihm ein entsprechender Schaden entstanden. Der dem Betreuten zustehende Schadensersatzanspruch sei auf den Sozialhilfeträger übergegangen.

## **Gesetzliche Änderung zum April 2007**

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll in Deutschland niemand ohne Krankenversicherungsschutz sein. Daher wurde zum 01.04.2007 mit der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ein Auffangtatbestand für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall geschaffen. Über diese Vorschrift werden alle Nichtversicherten erfasst, wenn sie entweder zuletzt in der GKV versichert oder zu keiner Zeit versichert waren, aber dem Grunde nach der GKV zuzuordnen sind.

Die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ist als Auffangtatbestand nachrangig gegenüber allen anderen Formen der Versicherung oder einer anderen anderweitigen Absicherung. Dies folgt aus § 5 Abs. 8 a SGB V.

Gem. § 5 Abs. 8 a Satz 2 SGB V ist die Begründung einer gesetzlichen Versicherungspflicht über den Auffangtatbestand des Abs. 1 Nr. 13 nicht möglich, wenn jemand laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 f. SGB XII erhält.

Für den auf Sozialhilfe angewiesenen Personenkreis, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse ist, gilt § 264 Abs. 2 SGB V. gem. § 264 Abs. 2 Satz 1 SGB V sind die Krankenkassen verpflichtet, die Krankenbehandlung von Personen zu übernehmen, die Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII erhalten.

## **Gleichstellung nur beim Leistungsrecht**

Zwar entsprechen Art und Umfang der Leistungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sozialhilfeempfänger werden allerdings nur leistungsrechtlich, nicht aber mitgliedschaftsrechtlich den GKV-Versicherten gleichgestellt. Sie erhalten auch eine Krankenversichertenkarte zur Erleichterung der Leistungsanspruchnahme. Aufwendungen, die der Kran-

kenkasse durch eine missbräuchliche Verwendung der Krankenversichertenkarte entstehen, sind vom Sozialhilfeträger zu ersetzen.

Die nunmehr geltende Regelung führt dazu, dass es in Zukunft auf den Einzelfall ankommen dürfte, ob durch das Versäumnis eines Betreuers, die Fortführung der Kranken- und Pflegeversicherung der betreuten Person sicherzustellen, ein Schaden bzw. Nachteil entsteht.

Das OLG hat allerdings im vorliegenden Fall ausgeführt, dass die Absicherung gegen das Risiko Krankheit durch den Sozialhilfeträger keine gleichwertige Alternative zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 01/2010

## Zur Mittellosigkeit

§§ 1980i, 1836c Nr. 2 BGB

**M**ittellos ist, wer den Aufwendungsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Mittellosigkeit der Betroffenen ist der Zeitpunkt der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz.



LG Koblenz, Beschluss vom 13.4.2010, 2 T, 139/10

Aus den Gründen:

I. Für die Betroffene besteht eine seit dem Jahre 1996 eingerichtete Betreuung mit den Aufgabenbereichen Sorge für die Gesundheit der Betroffenen, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge. Am 7.10.2008, 12.1.2009 und 28.4.2009 wurde von der Staatskasse jeweils ein Betrag von 462,- € als Vergütung an die Betreuerin gezahlt. Die Betroffene verfügte am 5.10.2009 über einen Betrag von 2.065,34 € auf einem Girokonto. Am 9.12.2009 betrug der Kontostand 2.290,97 €. Zudem verfügte die Betroffene über einen Betrag von 313,99 € auf einem weiteren Verfügungskonto und einen Betrag von 757,71 € auf einem Sparbuch. Mit Schreiben vom 11.12.2009 wandte sich die Betreuerin gegen die Festsetzung von aus dem Vermögen der Betreuten zu erstattenden Zahlungen. Dazu trug sie vor, die Betroffene habe zwar insgesamt einen Kontostand von 3.382,67€, jedoch seien auch Verpflichtungen in Höhe von 810,- € zu berücksichtigen. Zudem beinhalte das derzeitige Vermögen auch noch laufende Verpflichtungen für den Monat Dezember 2009, welche ebenfalls abzuziehen seien.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 4.1.2010 hat die Rechtspflegerin beim AG Koblenz den von der Betreuten an die Staatskasse aus ihrem Vermögen zu erstattenden Betrag auf 782,67 € festgesetzt. Dazu trug sie vor, dass das Vermö-

gen den Schonbetrag von 2.600,- € übersteige und bislang 1.386,- € von der Staatskasse an die Betreuerin gezahlt worden seien

Die gem. §§ 69e Abs. 1 Satz 1, 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zulässige Beschwerde ist begründet.

Zwar hat die Rechtspflegerin des Betreuungsgerichts beim AG Koblenz mit zutreffender Begründung ursprünglich zu Recht den Regress gegen die Betroffene angeordnet. Einzusetzen hat die Betroffene gem. § 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1836c Nr. 2 BGB ihr Vermögen nach Maßgabe des § 90 SGB XII. Was dabei als Vermögen zu berücksichtigen ist, richtet sich mithin nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts. Nach § 90 Abs. 1 SGB XII gehört zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes das gesamte verwertbare Vermögen. Entsprechend dem Zweck der Sozialleistung, einer Notlage abzuhelpen, kommt es auf die tatsächlich vorhandenen und verwertbaren Vermögenswerte an, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen Schulden und Verpflichtungen des Hilfebedürftigen gegenüberstehen, soweit keiner der Tatbestände des § 90 Abs. 2 SGB XII vorliegt. Danach war im Zeitpunkt der amtsgerichtlichen Entscheidung ein Betrag von 782,67 € von der Betroffenen an die Staatskasse zu zahlen.

Derzeit gilt die Betroffene aber als mittellos. Mittellos ist, wer den Aufwendungersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Mittellosigkeit der Betroffenen ist der Zeitpunkt der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz. Daran hat sich auch durch die Einführung des FamFG nichts geändert: Auch das FamFG sieht in § 68 Abs. 3 FamFG, wie zuvor das FGG in § 23 FGG, vor, dass das Beschwerdegericht in den Grenzen des Rechtsmittels vollständig an die Stelle der ersten Instanz tritt. Derzeit beträgt das gesamte Vermögen der Betroffenen nur 1.285,45 €. Damit liegt es unter dem Schonbetrag von 2.600,- € (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der Durchführungsverordnung). Wegen Mittellosigkeit der Betreuten ist demzufolge die Entscheidung des AG nunmehr aufzuheben....

Quelle; BtPrax 4/2010

## **Bundesgerichtshof stärkt Recht auf Sterben in Würde**

*„Patientenwille entscheidend“ – Ärzten droht bei Behandlungsabbruch keine Strafe*

**K**arlsruhe. Mit einem Grundsatzurteil zur Sterbehilfe hat der Bundesgerichtshof (BGH) gestern das Selbstbestimmungsrecht von Patienten gestärkt. Der Abbruch lebenserhaltender Behandlungen auf Grundlage des Patientenwillens ist demnach künftig nicht mehr strafbar.

Der BGH sprach damit den Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz vom Vorwurf des versuchten Totschlags frei. Putz hatte seiner Mandantin geraten, den Ernäh-

rungsschlauch durchzuschneiden, über den ihre seit Jahren im Wachkoma liegende Mutter versorgt wurde. Die Patientin hatte ihrer Tochter gesagt, dass sie in einem solchen Fall nicht künstlich ernährt werden wolle. Das Pflegeheim weigerte sich jedoch, die Ernährung zu beenden. Der inzwischen verstorbenen Patientin war nach der Tat eine neue Magensonde gelegt worden, so dass sie zunächst überlebte. Allerdings starb die Frau kurze Zeit später.

Das Heim habe „kein Recht, sich über das Selbstbestimmungsrecht des Patienten hinwegzusetzen“ sagt die vorsitzende Richterin Ruth Rissing-van Saan. Bei der Frage, ob lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden dürfen, komme es nicht darauf an, „ob die Grunderkrankung einen irreversibel tödlichen Verlauf genommen hat“. Entscheidend sei allein der Wille des Patienten. Hierbei zählten nicht nur schriftliche Patientenverfügungen, sondern auch mündlich geäußerte Wünsche (AZ. 2StR 454/09). Juristen, Mediziner und die Evangelische Kirche reagierten mehrheitlich positiv. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) erklärte, das Urteil schaffe Rechtssicherheit: „Der freiverantwortlich gefasste Wille des Menschen muss in allen Lebenslagen beachtet werden.“ Auch Schleswig-Holsteins Justizminister Emil Schmalfuß (parteilos) begrüßte den Richterspruch. Er rief dazu auf, von Patientenverfügungen Gebrauch zu machen. Die katholische Kirche kritisierte das Urteil.



Quelle. Kieler Nachrichten vom 26. Juni 2010

## Verbrauchertipps und Informationen

### Vorsicht bei Vertragsabschluss

Immer wieder wird über die Kapitalfallen, die speziell Senioren betreffen, berichtet. Hierzu gehören Investitionen mit erschwerter Kündigungsmöglichkeit, sodass Auszahlungen erst nach vielen Jahren erfolgen können. Es gibt Verträge mit Nachschusspflichten, wobei weitere Zahlungen erfolgen müssen. Es werden Verträge mit wirtschaftlichen Risiken der Investitionen und andere riskante Geldanlagen angeboten.

Um erkannte Probleme zu bereinigen ist auf die Verjährungsfrist, in der Regel 3 Jahre, zu achten.

Um Fehler bei Kapitalanlagen zu vermeiden, sollten die Senioren im Wesentlichen folgende Empfehlungen beachten:

- zu den Investitionsgesprächen immer Zeugen mitnehmen
- immer schriftlich mit der Bank oder dem Anlageberater kommunizieren, damit alles eindeutig nachvollziehbar ist



- sofort den Vermittler wechseln, wenn er die Grundsätze ordnungsgemäßer Beratung nicht einhält, z.B. Erstellung eines Anlageprotokolls
- Risikoprofil und Anlageempfehlung stets in Kopie einfordern und vom Vermittler unterschreiben lassen
- lieber unabhängige Berater auf Honorarbasis nutzen als Berater, die für die empfohlene Anlage Provisionen erhalten
- im Zweifel sofort anwaltliche Beratung hinzuziehen, diese gibt es auch zu günstigen Festpreisen

Quelle: Forum 2/2010

## **Betreutes Wohnen in Familien (BWF) ...**

... ist eine bewährte Betreuungsform, in der volljährige Menschen mit psychischer Behinderung mit Familien zusammenleben. Die Einbeziehung in alltägliche Abläufe, in Freizeitaktivitäten sowie in nachbarschaftliche Bezüge fördert einen Zuwachs an Lebensqualität, Selbstvertrauen und Selbständigkeit.

Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt und einen angemessenen Betrag für Unterkunft und Verpflegung. Das familiäre Miteinander kann auf Dauer angelegt sein oder auch einer zeitlich begrenzten Orientierung dienen.

BWF ist eine Leistung der Eingliederungshilfe und wird bei Vorliegen eines Anspruchs vom zuständigen Sozialhilfeträger gewährt.

## **Die Familie**

Unter dem Begriff Familie werden Eltern mit Kindern, Paare ohne Kinder, Lebensgemeinschaften und Einzelpersonen verstanden. Wichtig ist, dass Zeit für Kontakt, Begleitung und Unterstützung im Alltag zur Verfügung steht. Die Voraussetzung einer fachlichen Ausbildung ist nicht notwendig, jedoch die Bereitschaft einer offenen und respektvollen Grundhaltung gegenüber den Mitbewohnern sowie darüber hinaus über einen freien Wohnraum.

## **Die Mitbewohnerin/der Mitbewohner**

Das BWF eröffnet Menschen mit einer psychischen Behinderung eine neue Perspektive bei der Bewältigung Ihres Alltags. Es wird die Möglichkeit geboten, alltagspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen (wieder) zu erlernen. Eine Bereitschaft, sich im Rahmen der eigenen persönlichen Fähigkeiten aktiv in den Familienalltag einzubringen ist hier Voraussetzung. Ein Wechsel in das BWF ist aus der eigenen Häuslichkeit, aus der Herkunftsfamilie, aus ambulanter oder (teil-)stationärer Betreuung und auch aus der Klinik möglich.

## **Das Fachteam**

Die Hauptaufgabe des Fachteams besteht darin, Familienbetreuungsverhältnisse zu vermitteln und auf dem Weg zu einem gelingenden Miteinander zu begleiten. Die Unterstützung erfolgt in Form von regelmäßigen Besuchen in der Familie und

durch Gesprächsangebote bei alltäglichen Fragestellungen und bei akuten Problemen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

AWO Schleswig Holstein gGmbH, Eric Lingner, 0 43 48 / 917317,

E-Mail: [eric.lingner@awo-sh.de](mailto:eric.lingner@awo-sh.de)

Quelle: Eric Lingner, AWO Schleswig-Holstein

## **Senioren-Assistenz...die neue Dienstleistung**

**Erstmalig im Jahr 2006 wurden im Kreis Plön engagierte Menschen in der qualifizierten Senioren-Assistenz ausgebildet. Dieses Modellprojekt wurde mit europäischen Geldern gefördert. Heute gibt es rund 100 Senioren-AssistentInnen in insgesamt acht Bundesländern, die Senioren-Assistenz als professionelle Dienstleistung anbieten.**

Diese Frauen und Männer haben sich in einem Netzwerk zusammengeschlossen. Sie wollen die Senioren-Assistenz bekannt machen und als neuen Betreuungsberuf etablieren. Geplant ist, einen Bundesverband der Senioren-Assistenz mit Ansprechpartnern in mehreren Bundesländern zu gründen. Die Vernetzung wird durch das Programm STÄRKEN VOR ORT\* unterstützt.

### *STÄRKEN VOR ORT*

*ist ein Programm des Bundesfamilienministeriums und wird aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union kofinanziert. Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investitionen in die Humanressourcen.*

Senioren-Assistentinnen leisten Alltagshilfe und gehen auf die individuellen Bedürfnisse der Senioren ein. Zuverlässig, kompetent und vertrauenswürdig. Mit dieser Unterstützung können Senioren ihren Lebensabend in den eigenen vier Wänden verbringen. Sie können mit Freude alt werden.

Die Vermittlungsstelle bietet Ihnen telefonische oder persönliche Auskunft über die qualifizierte Senioren-Assistenz und über Senioren-Assistentinnen, die in Ihrer Region arbeiten. Hier können Sie auch Konditionen und Preise erfragen.

Büchmann|Seminare

Lise-Meitner-Str. 1-7

24223 Schwentinental

Ansprechpartnerin: Ute Büchmann

Tel. 04307 / 900-340

Senioren-Assistenz entlastet und unterstützt die Kinder und Ehepartner der Senioren und schafft berufliche und private Freiräume.

Für Angehörige, die nicht vor Ort wohnen, können Senioren-Assistentinnen wichtige Ansprechpartner sein. Sie bringen sich liebevoll ein, koordinieren und sorgen dafür, dass es den Älteren gut geht.

Die Senioren-Assistenz bietet Hilfen in der immer älter werdenden Gesellschaft. Die aktivierende Begleitung und emotionale Betreuung durch Senioren-Assistentinnen ist eine wichtige Ergänzung zur Pflege und Hausarbeit. Sie holt alte Menschen aktiv ins Leben herein und gibt ihnen Sicherheit.

Leistungskatalog:

- Hilfe im Alltag, Unterstützung in Gesundheits- und Ernährungsfragen
- bei Behördenangelegenheiten helfen
- Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament
- Gespräche führen, zuhören, vorlesen, Lebensgeschichte aufschreiben
- Freizeit gestalten, spazieren gehen
- Anleitung im Umgang mit dem technischen Fortschritt (Handy, PC ...)
- festliche Anlässe (z.B. Geburtstage) organisieren
- zum Arzt oder ins Theater begleiten, Reisebegleitung / Tagesausflüge
- soziale Kontakte (wieder) organisieren, gemeinsam Einkäufe erledigen
- Schriftwechsel / Kommunikation, Hilfestellung bei handwerklichen Arbeiten
- Individuelle Bedürfnisse realisieren, ...und vieles mehr

Im Vermittlungsportal [www.die-Senioren-Assistenten.de](http://www.die-Senioren-Assistenten.de) können Sie sehr einfach herausfinden, wo es Unterstützung in der Nähe Ihres Wohnortes gibt. Hier haben sich die Senioren-Assistentinnen im Internet vernetzt.

Quelle: die Informationen zur Senioren Assistenz sind dem Flyer „Senioren Assistenz...die neue Dienstleistung“ entnommen. Diesen können Sie in unserer Geschäftsstelle erhalten.

## Zu guter Letzt

*Verträumt und müde wie ein Schmetterling im  
September taumelt der Sommer das Gelände ent-  
lang. Altweiberfäden wirren sich um seine zerris-  
senen Flügel und die Blumen, die noch blühen,  
haben keinen Honig mehr.*

*Am Hochwald drüben, hinter dem die Sonne glutet,  
lauert die Nacht, gleich einer großen Spinne,  
und wie ein engmaschiges Netz hängt sie  
die Dämmerung vor das verflackernde Abendrot,  
nach dem der Schmetterling seinen Flug nimmt.*

*Ende von Cäsar Flaischlen*

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.  
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

**Kirchenstr. 33 A**

**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

***Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz